



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Verwaltungsgericht Mainz
Ernst-Ludwig-Straße 9
55116 Mainz

Bitte sofort vorlegen!

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
25.03.2021	0247/2021-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de
RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE			

In dem Verwaltungsrechtsstreit
Hamed /. Stadt Mainz
1 L 206/21.MZ

wird zu der ergänzenden Stellungnahme der Antragsgegnerin vom 24.03.2021 wie folgt Stellung genommen:

1. Mit welcher Beharrlichkeit sich die Antragsgegnerin weigert, überprüfbare, konkrete Angaben zu der von ihr angenommenen Tatsachengrundlage zu machen:

Darüber hinaus ist das Rheinufer aber – gerade bei gutem Wetter – durchgehend so voll, dass es eben zu einem engen Raum wird und die Menschen sich nicht nur vorübergehend begegnen.

Denn so breit ist die Promenade mit ihren unterteilten Wegen nicht, dass sie die teilweisen Massen von Menschen ohne weiteres auffangen könnte.

erstaunt schon sehr. Schließlich ist es die Antragsgegnerin, die nachweisen muss, dass sie berechtigt ist, in die Grundrechte der Antragstellerin einzugreifen.

Erfreulich ist indes, dass die Antragsgegnerin inzwischen wenigstens einräumt, dass das Rheinufer gerade **nicht** als „enger Raum“ bezeichnet werden kann. Schließlich sagt sie nun selbst, dass das Rheinufer kein enger Raum *ist*, sondern „eben zu einem engen Raum *wird*“.

Michael Bernard
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verkehrsrecht
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
Fachanwältin für Strafrecht

Jessica Hamed
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Berneit
Rechtsanwalt

Irina Heinrich
Rechtsanwältin

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Koblenz PR 155
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

www.ckb-anwaelte.de
info@ckb-anwaelte.de

Kanzleisitz Bad Kreuznach
Stromberger Straße 2
55545 Bad Kreuznach
Telefon +49 671 920 275 0
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz
Hindenburgplatz 3
55118 Mainz
Telefon + 49 6131 55 47 666
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden
Klingholzstraße 7
65189 Wiesbaden
Telefon +49 611 341 487 5
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01
BIC COBADEFFXXX

Nach hiesiger Ansicht unterliegt die Definition eines engen Raums zwar keinen Schwankungen, da der Ordnungsgeber offensichtlich bauliche Begebenheiten vor Augen hatte, aber selbst, wenn man annähme, die bloße Behauptung, dass es „durchgehend so voll [ist], dass es eben zu einem engen Raum wird“ – wäre zutreffend, erschließt sich daraus nicht ohne Weiteres, wieso das Ergebnis dann sein sollte, dass sich die Menschen sodann „nicht nur vorübergehend begegnen“. Stellt sich die Antragsgegnerin eine Art Stau vor? Einen solchen hat die Antragstellerin jedenfalls noch nie erlebt. Es wird daher – da die Ausführungen der Antragsgegnerin immer abenteuerlicher werden – erneut angeregt, eine Inaugenscheinnahme vorzunehmen. Gerne kann hierfür auch ein Tag „bei gutem Wetter“ gewählt werden.

Ferner kann mit der Conclusio der Antragsgegnerin schließlich nichts angefangen werden, denn sie sagt lediglich:

In Summe ist das Rheinufer hierdurch schlicht so voll, dass es zu einer Vielzahl von Unterschreitungen des Mindestabstands kommt.

Sie verkennt, dass sie belegen muss, wie sie zu dem Ergebnis, dass es „schlicht zu voll“ sei, kommt. Was versteht sie unter „zu voll“? Außerdem muss sie nachprüfbar darlegen, welche Auswirkungen das ihres Erachtens hat und warum, selbst wenn es „zu voll“ wäre, ein kurzes Unterschreiten des Mindestabstands eine Infektionsgefahr darstellen soll. Mit den Ausführungen des Aerosolexperten Dr. Gerhard Scheuch hat sie sich im Übrigen mit keinem Wort auseinandergesetzt. Stattdessen führt sie – ohne weitere Erklärung – aus:

Den hiermit verbundenen Risiken durch Aerosole und Tröpfcheninfektion möchte die Antragsgegnerin durch die Anordnung der Maskenpflicht begegnen, um die Gesundheit der Bürger und damit auch vor einer Überlastung des Gesundheitswesens zu schützen.

2. Auch die Weigerung, sich mit entgegenstehender Rechtsprechung, die gerade zeigt, dass es auf den konkreten Einzelfall ankommt und weder in die eine noch in die andere Richtung eins zu eins übertragen werden

kann, auseinander zu setzen, ist nicht nachvollziehbar. Die Antragsgegnerin führt lediglich aus:

Die örtlichen Begebenheiten in den Innenstädten, auf die sich die in der Antragswiderung zitierten Entscheidungen bezogen, weichen ferner bereits offensichtlich nicht wesentlich von denen am hiesigen Rheinufer ab. Denn genauso wie in den Innenstadtbereichen kennzeichnet sich das Rheinufer durch einen sehr hohen Publikums- und dadurch erheblichen Begegnungsverkehr.

Am Rheinufer halten sich – wie auch im Innenstadtbereich – gerade **noch mehr** Personen auf als in anderen Bereichen der Stadt, sodass das Risiko eines infektiösen Begegnungsverkehrs hier deutlich erhöht ist.

Der Entscheidung des VG Hamburg lag weiter zum einen eine andere Ausgangslage zugrunde. Zum anderen ist der Ansicht des VG Hamburg gerade auch vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Ausführungen des OVG Rheinland-Pfalz aus dem Beschluss vom 30.11.2020 (a.a.O.) nicht zu folgen.



RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE

und verkennt dabei zum einen, dass die Entscheidung vom OVG Rheinland-Pfalz gemessen an Coronamaßstäben „relativ“ alt ist und inzwischen weitere wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen und zum anderen erklärt sich nicht in nachvollziehbarer Weise, worin sie – außer im Publikumsverkehr – die Vergleichbarkeit zwischen der Trierer Innenstadt und dem Mainzer Rheinufer zu erkennen glaubt. Die Antragsgegnerin verkennt ferner, dass es keine gefestigte Rechtsprechung in diesen Fragen gibt (und auch nicht geben kann), sodass es nicht ausreicht, stoisch auf die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz zu verweisen.

Vor allem kranken die Ausführungen der Antragsgegnerin aber, wie bereits dargelegt, an der fehlenden Darlegung konkreter Tatsachen. Was versteht sie z.B. unter „noch mehr“ Personen?

Die Ausführungen lassen insgesamt befürchten, dass die Entscheidung der Antragsgegnerin, eine Maskenpflicht am Rheinufer auch für Jogger*innen zu verhängen, eher gefühls- als tatsachenbasiert getroffen wurde, in der Überzeugung, mit der Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz im Rücken rechtlich ohnehin nichts zu befürchten zu haben.

3. Die Antragsgegnerin scheint nach nach wie vor kein Verständnis für die physikalischen Eigenschaften von Aerosolen zu haben. Andernfalls

würde sie nicht suggerieren, dass die Antragstellerin joggenderweise von Aerosolen anderer gefährdet werden könnte:

Dass die Antragstellerin während des Joggens noch nie jemanden angeniest oder -gehustet hat, mag zwar erfreulich sein, bedeutet jedoch nicht, dass ihr dies zukünftig auch nie versehentlich passieren wird und erst recht nicht, dass sie nicht mit Aerosolen und/oder Tröpfchen von anderen Personen in Berührung kommen könnte, die ggf. weniger achtsam sind.

Aufgrund des fehlenden Zeitmoments können der Antragstellerin beim Joggen die Aerosole anderer nicht gefährlich werden und gleichzeitig gefährdet sie ebensowenig andere, da ihre Aerosole sofort verwehen und die Zeit zu kurz ist, als dass sich eine infektiösen Aerosolwolke bilden könnte.

Im Hinblick auf die Gefahr von Tröpfcheninfektionen wird auf das bisherige Vorbringen verwiesen.

4. Ebenso unschlüssig sind im Übrigen die Ausführungen zur Ablehnung der Vorgabe von Gehrichtungen als milderes Mittel:

Gehrichtungen vorzugeben würde im Übrigen wenig bringen. Denn wie der Antragstellerin als regelmäßiger Läuferin selbst bekannt sein dürfte, käme es auch dann ständig zu Begegnungsverkehr, da die unterschiedlichen Besucher des Rheinufers sich jeweils nicht im selben Tempo fortbewegen und es hierdurch zu erheblichem Überholverkehr käme.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

Der Antragstellerin erschließt sich nicht, wieso es bei einer zudem fast durchgängigen Zweispurigkeit des Rheinufers nicht möglich sein sollte, Gehrichtungen vorzugeben. Das gelingt schließlich auch bei geteilten Fahrrad/Fußgänger*innenwegen (manchmal sogar mit Fahrtrichtung). Überholvorgänge in eine Richtung sind zudem unproblematisch, da es hierbei zu keinem – im Übrigen weitestgehend ungefährlichen – kurzzeitigen „Face-to-Face“-Kontakt kommt.

5. Zu dem Laufverhalten der Antragstellerin hat diese ausreichend vorgetragen.

6. Abschließend seien noch zwei Anmerkungen erlaubt.

a) In der Stellungnahme vom 23.03.2021, dort S. 9, führte die Antragsgegnerin u.a. an:

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es in den Reihen der Bürger auch gerade nicht nur Gegner der Maskenpflicht am Rheinufer gibt, sondern genauso auch Befürworter und sogar Stimmen, die die Maskenpflicht gerne noch erweitert und noch mehr kontrolliert hätten (vgl. exemplarisch die E-Mails auf Bl. 1-5 der Verwaltungsakte).

Welche Bewandnis es damit für die Frage der Rechtmäßigkeit der beanstandeten Bestimmung hat, erschließt sich der Antragstellerin nicht.

Die Antragstellerin bekommt ihrerseits seit Bekanntwerden ihres Eilantrags eine Vielzahl an Dankeschönmachrichten. Hält es die Antragsgegnerin für angemessen, die Frage der Rechtmäßigkeit der Grundrechtseinschränkung davon abhängig zu machen, wer mehr Zuschriften bekommt? Falls dem so sein sollte, ist die Antragstellerin gerne bereit, ihre Zuschriften in anonymisierter Form zur Akte zu reichen.

Der Antragsgegnerin ist es im Übrigen unbenommen, eine Bürger*innenbefragung zu dem Thema durchzuführen, wenn sie das für sachdienlich hält.

Rechtsanwältin Jessica Hamed

b) Insgesamt entsteht bei der Antragstellerin – und dem öffentlichen Vernehmen nach nicht nur bei ihr – bedauerlicherweise der Eindruck, dass die Antragsgegnerin wenig Verständnis für die Bürger*innen aufbringen kann, die mit der Maskenpflicht am Rheinufer nicht einverstanden sind.

Das ist insoweit befremdlich, als dass sie damit offenbart, dass ihr nicht hinreichend bewusst ist, dass sie mit einer derartigen Regelung in die Freiheitsrechte ihrer Bürger*innen eingreift und damit in der Rechtfertigungspflicht ist. Und zwar unabhängig davon, für wie gravierend sie selbst die Einschränkung auch halten mag.

Vor dem Hintergrund, dass der hiesige Oberbürgermeister Michael Ebling, das Anliegen, ohne Maske am Rhein joggen zu gehen via twitter als „Luxusproblem“ bezeichnete:



Daniel Krause
@krause_d

...

Ich kann zwar in Mainz nicht mehr Joggen gehen, aber dafür ein Bier trinken. Prioritätensetzung, so wichtig, lieber @michaelebling ;)

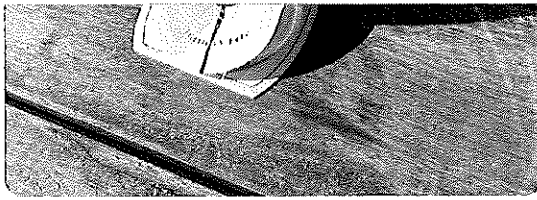
ND TACHANWÄLLE



ca Hamed

Twitterte deine Antwort





13:09 · 24.03.21 · Twitter for iPhone

2 Retweets 6 „Gefällt mir“-Angaben

Michael Ebling @michaelebbling · 1T ...
Antwort an @krause_d
ich gehe weiter joggen. schade, dass du nur eine strecke kennst.
1 3

Daniel Krause @krause_d · 23h ...
Ich kenne mehr Strecken, aber keine, die ich aus der Neustadt ohne Maskenpflicht und Auto erreichen kann. Nehme dahingehend gerne Empfehlungen entgegen.
1 1

Michael Ebling @michaelebbling · 22h ...
luxusproblem.
1

D I E F A C H A N W Ä R T E

Twittere deine Antwort



https://twitter.com/krause_d/status/1374694849158220608?s=12

fühlt sich die Antragstellerin in ihrem Eindruck, dass es der Antragsgegnerin an Sensibilität für die Bedeutung von Grundrechten fehlt, bestätigt. Ein Verstoß gegen die Maskenpflicht ist bußgeldbewehrt und kann entsprechend mit den Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts verfolgt werden. Hierfür bedarf es jedoch einer verfassungsgemäßen Rechtfertigung, die hier weder ersichtlich ist noch dargetan wurde.

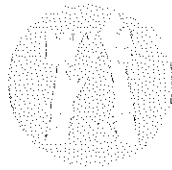
Der potenzielle Nutzen der beanstandeten Pflicht geht gegen Null und die Einschränkung geht über eine bloße „Lästigkeit“ deutlich hinaus,

sodass nach alledem dem Antrag nach hiesigem Dafürhalten
stattzugeben sein dürfte.

Jessica Hamed
Rechtsanwältin



RECHTSANWÄLTE UND FACHANWÄLTE



Rechtsanwältin Jessica Hamed